

# **Fischereiverein Aldersbach und Umgebung e. V. Satzung**

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins:**

1. Der Verein führt den Namen „Fischereiverein Aldersbach und Umgebung e. V.“.
2. Er hat den Sitz in Aldersbach und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Der Gerichtsstand ist Passau.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## **§ 2 Zweck des Vereins:**

1. Der Vereinszweck besteht in der Ausübung und in der Förderung des nichtgewerblichen, waidgerechten Angelfischens, der damit verbundenen Natur- und Landschaftspflege und in der Erhaltung der Gewässer in ihrem natürlichen und ursprünglichen Zustand.
2. Der Vereinszweck wird verwirklicht durch die waidgerechte, ökologisch orientierte Erziehung und Ausbildung der Mitglieder, insbesondere junger Mitglieder, die Hege und Pflege der Gewässer und des Fischbestandes, die Bereitstellung von Fischgewässern und die fachliche Ausbildung und Betreuung der Fischer und der Jugendfischer.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.

## **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 10. Lebensjahr vollendet hat. Mitglieder vor Vollendung des 18. Lebensjahres gehören der Jugendgruppe des Vereins an, sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
3. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Ausschuss einzureichen, bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Ausschuss. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Gründe für eine Ablehnung bekannt zu geben.

## **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung.
2. Die Mitglieder sind zur Einhaltung aller satzungsmäßigen Anordnungen und Beschlüsse der Organe des Vereins und zur Einhaltung der gesetzlichen und örtlichen Bestimmungen und Vorschriften über die Angelfischerei verpflichtet.

Sie haben nach besten Kräften an der Förderung der gemeinsamen Aufgaben mitzuarbeiten und dem Verein alle erforderlichen Auskünfte unverzüglich und vollständig zu erteilen.

3. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge auf Beratung in der Mitgliederversammlung zu stellen. Diese sind spätestens 3 Tage vor Beginn der Hauptversammlung schriftlich unter Anführung einer Begründung beim Vorstand einzureichen. Einfache Beratungsanträge können auch in der Mitgliederversammlung mündlich gestellt werden.

## § 5 Ehrung von Mitgliedern

1. Mitglieder und andere Personen, die sich um den Verein oder die Angelfischerei besonders verdient gemacht haben, können vom Verein geehrt werden.
2. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie Ehrenvorstand obliegt der Hauptversammlung auf Vorschlag des Ausschusses.
3. Das nähere regelt der Ausschuss durch Beschluss.

## § 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - den Tod,
  - Austritt oder
  - Ausschluss.
2. Der Austritt eines Mitglieds kann nur schriftlich bis zum 31.12. des laufenden Jahres für das Folgejahr gegenüber dem Ausschuss erklärt werden.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds bedarf der Beschlussfassung durch den Ausschuss.  
Dies gilt insbesondere bei:
  - Nichterfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein, trotz mehrmaliger schriftlicher Mahnung.
  - Verstoß gegen fischereirechtliche oder vereinsinterne Bestimmungen oder bei,
  - schwerwiegenden Verletzungen gegen Vereinsinteressen.

## § 7 Schlichtung

1. Zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern kann der *Ausschuss* einen aus drei Mitgliedern bestehenden Schlichtungsausschuss berufen.
2. Kein Mitglied dieses *Schlichtungsausschusses* darf mit den *Streitparteien* in einem *nahen Grade der Verwandtschaft* oder in enger Geschäftsbeziehung stehen. Der Schlichtungsausschuss entscheidet endgültig.

## § 8 Aufnahmegebühr/Beitrag

1. Jedes Mitglied hat *nach beschlossener Aufnahme in den Verein* eine Aufnahmegebühr zu zahlen.
2. Jedes Mitglied hat jährlich einen Beitrag zu leisten. Ehrenmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.

Der Jahresbeitrag ist nach beschlossener Aufnahme sowie folgend zum 01.01. des laufenden Kalenderjahres zur Zahlung fällig. Der Ausschuss ist berechtigt, bei Wiederaufnahme die Aufnahmegebühr im Einzelfall zu ermäßigen.

3. Die Höhe der Aufnahmegebühr sowie die der Jahresbeiträge wird vom Ausschuss durch Beschluss festgelegt.

## § 9 Organe des Vereins

1. der Vorstand,
2. der Ausschuss,
3. die Mitgliederversammlung.

## § 10 Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 des BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende.  
Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, die des 2. Vorsitzenden wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt.
2. Der Vorstand hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand zeichnet für den Verein, *beruft die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Ausschusses ein und führt dessen Vorsitz.*

## § 11 Ausschuss

1. Der Ausschuss besteht aus dem neben dem 1. und 2. Vorsitzenden, aus dem Kassier, dem Schriftführer, dem Gewässerwart und dem Jugendwart sowie sieben weiteren Ausschussmitgliedern.
2. Der Ausschuss entscheidet durch Beschluss in Sitzungen.
3. Die Einberufung zu Sitzungen des Ausschusses erfolgt durch den 1. Vorsitzenden. Die Einberufung erfolgt, wenn dies erforderlich ist oder wenn die Mehrheit der Mitglieder des Ausschusses dies verlangt.
4. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Ausschusses anwesend sind.
5. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, mit Ausnahme von Angelegenheiten, die seine Person betreffen.
6. Über die im Ausschuss erfolgte Beratung und die Beschlüsse haben die Ausschussmitglieder Verschwiegenheit zu halten.
7. Über die Sitzungen des Ausschusses ist durch den Schriftführer eine Niederschrift zu erstellen, die vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und in einer der folgenden Sitzungen durch den Ausschuss zu genehmigen ist.

## § 11 Wahl des Vorstands und Ausschusses

1. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassier, der Schriftführer, der Gewässerwart, der Jugendwart sowie die weiteren Mitglieder des Ausschusses werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für drei Jahre gewählt.
2. Eine Neuwahl vor Ablauf der dreijährigen Amtsdauer ist dann durchzuführen, wenn dem Vorstand das Vertrauen entzogen wird. Dies ist u. a. dann der Fall, wenn dem Vorstand oder dem Kassier keine Entlastung erteilt wird, oder wenn der Vorstand seinen Rücktritt erklärt.
3. Die Wahl des Vorstands und der Mitglieder des Ausschusses muss geheim und schriftlich durchgeführt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dies in der Mitgliederversammlung beschließt.

## § 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist durch den 1. Vorsitzenden im ersten Halbjahr des laufenden Jahres einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn der Vorstand, die Mehrheit der Mitglieder des Ausschusses oder der zehnte Teil der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angaben des Zwecks und der Gründe es verlangt.
3. Die Einberufung hat unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen schriftlich zu erfolgen.

## **§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für die:
  - a) Änderungen der Vereinssatzung,
  - b) Wahl und Abberufung des Vorstands, der Mitglieder des Ausschusses sowie der Kassenprüfer
  - c) Entlastung des Vorstands, des Kassiers und des Ausschusses
  - d) Bestellung von Ehrenmitgliedern sowie Ehrenvorständen,
  - e) Beratung über Anträge von Mitgliedern,
  - f) Auflösung des Vereins und Abwicklung des Vereinsvermögens
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit in dieser Satzung oder in zwingenden gesetzlichen Bestimmungen nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
3. Beschlüsse über Änderung der Satzung oder über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und durch den Vorsitzenden und den Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 14 Kassier**

1. Der Kassier besorgt die Geschäfte des Kassenwesens und hat über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen. Er hat hierzu insbesondere die mit ihren Beiträgen in Rückstand befindlichen Mitglieder rechtzeitig zu mahnen und bei Erfolglosigkeit dem Ausschuss Mitteilung zu machen.
2. Der Kassier hat dem Ausschuss rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung
  - a) die Jahresabrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr sowie
  - b) den Haushaltsplan für das neue Geschäftsjahrzu entwerfen und zur Beschlussfassung vorzulegen.  
  
Jahresabrechnung und Haushaltsplan sind nach Beschlussfassung vom Kassier und dem 1. Vorstand zu unterzeichnen.
3. Der Kassier ist verpflichtet, der Mitgliederversammlung und auf Verlangen jederzeit dem Ausschuss und den 2 Revisoren Rechenschaft abzulegen.

## **§ 15 Schriftführer**

Der Schriftführer führt den gesamten Schriftverkehr des Vereins, die Niederschriften von allen Sitzungen des Ausschusses und der Mitgliederversammlungen. Ebenso hat er jeweils eine Anwesenheitsliste zu führen bzw. aufzulegen.

## § 16 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von jeweils 3 Jahren, zeitgleich mit der Wahl der Mitglieder des Ausschusses und des Vorstands.
2. Die Kassenprüfer dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden.
3. Den Kassenprüfer obliegt, die Prüfung über die Ordnungsmäßigkeit der Kasse und der Buchführung. Nach Abschluss des Geschäftsjahres haben die Kassenprüfer eine eingehende Prüfung der Bücher und des Jahresabschlusses vorzunehmen und auf der Jahresabrechnung schriftlich zu bestätigen.  
Über das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

## § 17 Gewässerwart

1. Dem Gewässerwart obliegt die Aufsicht und Betreuung der Vereinsgewässer
2. Der Gewässerwart gibt in der Mitgliederversammlung Bericht über die Fangstatistik und die Besatzmaßnahmen.

## § 18 Jugendwart

1. Der Jugendwart betreut die Jugendgruppe im Verein.
2. Er hat besonders die Ausbildung der Jugendlichen im waidgerechten Fischen und die Vertiefung wasser- und umweltschützender Kenntnisse zu fördern.
3. Der Ausschuss kann auf Vorschlag des Jugendwarts eine Jugendordnung beschließen.

## § 19 Entschädigung

1. Alle Ämter im Ausschuss sind Ehrenämter.
2. Die mit einem Ehrenamt betrauten Personen haben nur Ersatzanspruch für tatsächlich erfolgte Ausgaben. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

## § 20 Haftung

Der Verein haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die seine Mitglieder bei Verwirklichung des Vereinszweckes und in Erfüllung von Aufgaben im Vereinsinteresse verursachen oder erleiden.

## § 21 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Aldersbach.
2. Die Gemeinde Aldersbach hat das ihr zufallende Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, für die Reinhaltung von Fischgewässer, für die Förderung des Angelfischens und der Jugendpflege zu verwenden.

## § 22 Schlussbestimmungen

1. Die Neufassung dieser Satzung wird nach ihrer Genehmigung durch die Mitgliederversammlung mit Eintragung ins Vereinsregister wirksam.
2. Gleichzeitig treten alle früheren Satzungen außer Kraft.

Aldersbach, den 15.03.2008

Johann Grabler  
1. Vorstand  
Fischereiverein Aldersbach  
und Umgebung e. V.

**1. Satzung  
zur Änderung der Vereinssatzung  
des Fischereivereins Aldersbach und Umgebung e. V.**

Aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 20.03.2010 erlässt der Fischereiverein Aldersbach und Umgebung e. V. folgende 1. Satzung zur Änderung der Vereinssatzung vom 15.03.2008

**§ 1**

**§ 19 Ziff. 2 wird wie folgt neu gefasst:**

„2. Vergütungen oder pauschale Aufwandsentschädigungen für die Vorstands- und Ausschusstätigkeit sind zulässig. Die näheren Bestimmungen hierzu trifft der Ausschuss durch Beschluss. Alle sonstigen Mitglieder des Vereins können für die Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit eine Erstattung ihrer Aufwendungen sowie eine angemessene Entschädigung für Zeit- und Arbeitsaufwand erhalten. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand.“

**§ 2**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

Aldersbach, den 20.03.2010

**Johann Grabler  
1. Vorsitzender**